

Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**  
**Schliemannstr. 31**  
**D- 10437 Berlin**  
**tel: 0049-(0)30-54714674 (auch AB)**  
**mobil: 0173-2383623**  
**fax: 0049-(0)30-68008829**

**Landgericht Berlin II**  
**Littenstr. 12-17**  
**10179 Berlin**

**EILIG- BITTE SOFORT VORLEGEN!**

**Fax: 030 9023 2223**

Berlin, den 11.04.26

**51 O 170/25**  
**Schreiben des Gerichts vom 05.03.26**

Wegen aktueller schwerer Komplikation der Seltenen genetischen Grunderkrankung und Komorbidität kann erst jetzt Stellung genommen werden.

Es handelt es sich grundsätzlich um eine Anwaltsgebühren auslösende Gehörsrüge. Denn das Gericht hat ja gerade nicht gehört, dass die Klage auf zwei Pkh Bewilligungen beruht. Und da es ein Anwaltsprozess ist, muss dafür auch Pkh beantragt werden.

Sodann wird gefragt, wann der seit dem 27.01.26 angekündigte Streitwertbeschluss ergeht?

Im übrigen muss das Gericht hier keinen Aufwand betreiben, sondern kann direkt den Streitwertbeschluss verwenden, zu der in selbiger Sache zu der am 16.08.24 am AG Spandau abgegebenen Klage, die dann ans LG verwiesen wurde, am 23.08.24 erging.

Da dieser folgendem Inhalt hat: der Streitwert wird auf 225.000€ festgesetzt. Die Klägerin gibt in der Klage an, dass der Erblasser, neben anderen Vermögenswerten über 1,8 Mio€ Geldvermögen verfügt hat. Pflichtteilsquote 12,5%.

Genau dafür gab es ja keine Pkh.

Die Ast fügt diesen anbei.

Dazu kommt die von Februar 2012 bis einschliesslich Dezember 2020 verschwundene Rente des Erblassers, die geschätzt mtl. min 1800€ betrug, also 190.00€ und hieraus 12,5% Pflichtteilsquote ergibt 23.850€, dazu kommen möglicherweise noch andere Einnahmen.

Man könnte einen Streitwert von insgesamt 250.000€ ansetzen.

Die Ast verweist aus gegebenem Anlass darauf, dass die BRD verpflichtet ist, der behinderten Ast nach Art.12 Abs 5 UN-BRK das Erben, also die Teilhabe am Familienvermögen zu gewährleisten. Dazu gehört auch dass ein Streitwertbeschluss mit der Gebührenzahlung zeitnah ergeht.

Der Anwalt wird ohne Pkh nicht tätig; da die Ast keine Rechtsanwaltsgebühren bezahlen kann, muss die das Pkh Verfahren selber führen damit der Anwalt dann auf Pkh Basis tätig wird.

Die Rechtsanwaltsgebühren für die Gehörsüge betragen bei gedeckelten 80.000€ 778,00€ netto.

Die Ast verweist noch auf die unter der Leitung der damaligen UN-Sonderberichtsteratterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas Aguilar, entwickelten internationalen Grundsätze und Leitlinien wurden im August 2020 veröffentlicht (<https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/Access%20to%20Justice-DEU.pdf>):

Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, u.A.:

Grundsatz 6:

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf unentgeltlichen oder erschwinglichen rechtlichen Beistand.

(insbes. Verfahren u.A. Leben, persönliche Unversehrtheit, Eigentum, Wohnung).

**D.h. es ist schon ein Anwalt im Pkh Verfahren zu stellen; darauf hat ja die Ast wiederholt verwiesen.**

Birgitta Wehner, Ast

**Birgitta Wehner, Antragstellerin und Beschwerdeführerin**